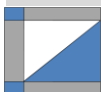


2. Überprüfung Lärmaktionsplan Bad Friedrichshall

Maßnahmenpaket des Lärmaktionsplans		Maßnahme					Erläuterung zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen (Kreuz bei ...)					
Maßnahme	Beschreibung	... wurde umgesetzt	...wurde beantragt	...soll beantragt werden	...soll nicht beantragt werden	...wurde abgelehnt	Maßnahme	Datum der Umsetzung	Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung	Geplanter Zeitpunkt der Beantragung	Begründung der Maßnahme	Begründung der Ablehnung bzw. Nicht-Umsetzung durch zuständige Behörde bzw. Kommune
		(bitte ankreuzen)										
		1	2	3	4	5						
1	Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 27 in Jagstfeld (Ortseingang aus Ri. Heilbronn bis Kreuzung B 27 / L 1098 / Römerstraße) auf 30 km/h		X LSA	X Tempo 30			1		nach Genehmigung durch RPS	nach Fortschreibung g LAP 2024	LSA Prüfung neues Programm	evtl. Verschlechterung des Durchsatzes der Kfz ohne Erneuerung Programm LSA
2	Ergänzende Lärmschutzmaßnahmen an der B 27 im Ortseingangsbereich von Jagstfeld aus Richtung Heilbronn (Gebiet „Beim Alten Schacht“)			X			2			nach Fortschreibung g LAP 2024	RPS erforderlich / Mittelanmeldung	Welche Maßnahmen? Fortführung Lärmschutzwand? Fenster?
3	Verbesserung des aktiven Lärmschutzes der B 27 beim Wohngebiet „Moltkestraße“ am Südstrand von Kochendorf, evtl. im Zusammenhang mit dem Umbau des Anschlusses B 27 Kochendorf-Süd			X			3			2024 für 2026 Voraussichtlicher Umbau Knoten	RPS / LRA erforderlich Mittelbereitstellung	Konkretisierung Maßnahmen
4	Beidseitige Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Neuenstadter Straße (L 1088) auf 30 km/h; ab dem Gebäude „Greckenstraße 15“ bis Ortsausgang nur im Zeitraum 22-6 Uhr			X			4		nach Genehmigung RPS	nach Fortschreibung g LAP 2024		
5	Einbau einer Mittelinsel auf der L 1096 im Ortseingangsbereich von Untergriesheim aus Richtung Heuchlingen als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme			X			5				Prüfung durch Ingenieurbüro unter Berücksichtigung Schleppkurven LKW / landwirtschaftlicher Verkehr und Rückstau Bahnübergang	
6	Einbau lärmindernder Fahrbahnbeläge auf der OD Untergriesheim (L 1096), der Neuenstadter Straße (L 1088), der OD Duttenberg (K 2029), der Oedheimer Straße (K 2139), der Hagenbacher Straße (K 2028) und dem Straßenzug Friedrichshaller Straße – Sprengelbachstraße			X			6				Wirksamkeit der Maßnahme untersucht?Minderung von 2,1dB erforderlich	
7	Temporär befristete Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Oedheimer Straße (K 2139), der Hagenbacher Straße (K 2028) und dem Straßenzug Friedrichshaller Straße – Sprengelbachstraße, jeweils bis zum Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags						7		Nach Fortschreibung LAP 2024		Sofern die Lärmwerte aus Brechnungen RLS90 die Reduzierung auf 30km/h ergeben	
8	Geschwindigkeitsbeschränkung auf der K 2029 in der OD Duttenberg auf 30 km/h	X					8					
9	Verkehrsberuhigung mit städtebaulicher Aufwertung des Straßenzugs Hauptstraße – Heilbronner Straße in Kochendorf						9		2026		Knotenumbau B27 / Reduzierung der Verkehrsmengen Sanierungsgebiet OM Kochendorf / Quartiersentwicklung	
10	Förderung passiver Schallschutzmaßnahmen an besonders betroffenen Gebäuden an der B 27 und an den Landesstraßen			X			10					RP Auflage Programm



DTV 2023

Abschnitt	DTV	PV	SV	Mot	Pkw	Lkw1	Lkw2
B 27, NSU-AS Kochendorf Süd	23.632	22.517	1.115	417	22.100	389	726
B 27, zw. den Rampen	17.769	16.802	967	311	16.491	337	630
B 27, AS Ko. Süd - AS Ko. Mitte	26.542	25.176	1.366	519	24.657	373	993
B 27, zw. den Rampen	14.086	13.281	805	274	13.007	220	585
B 27, AS Ko. Mitte - Jagstfeld	18.626	17.358	1.268	358	17.000	346	921
B 27, Jagstfeld - Anschl. Gärtnerei	18.626	17.358	1.268	358	17.000	346	921
B 27, Anschl. Gärtnerei - Abzw. Duttenb.	18.626	17.358	1.268	358	17.000	346	921
B 27, Abzw. Duttenb. - Abzw. Wimpfen	18.603	17.454	1.149	265	17.189	458	691

Abschnitt	DTV	PV	SV	Mot	Pkw	Lkw1	Lkw2
AS Kochendorf-Süd; Ausfahrt West	4.529	4.289	239	81	4.208	72	168
AS Kochendorf-Süd; Einfahrt Ost	5.206	4.931	275	94	4.837	82	192
AS Kochendorf-Süd; Ausfahrt Ost	2.690	2.607	84	50	2.557	25	58
AS Kochendorf-Süd; Einfahrt West	1.863	1.764	98	34	1.731	30	69
AS Kochendorf-Mitte; Rampe West	6.778	6.392	387	121	6.270	116	271
AS Kochendorf-Mitte; Rampe Ost	10.269	9.683	586	184	9.499	176	411

Abschnitt	DTV	PV	SV	Mot	Pkw	Lkw1	Lkw2
L 1088, LSA - Anschl. K 2139	10.324	10.013	311	105	9.908	153	158
L 1088, Anschl. K 2139 - ?	9.772	9.533	238	100	9.433	117	121
L 1088, ? - Mühlstraße	8.972	8.618	354	90	8.528	174	180
L 1088, Mühlstraße - Brauerei Els. Str	5.966	5.783	183	61	5.722	90	93
L 1088, Brauerei Els. Str. - Oststr.	5.880	5.698	183	60	5.638	90	93
L 1088, Oststr. - ?	5.880	5.698	183	60	5.638	90	93
L 1088, ? - ?	5.880	5.698	183	60	5.638	90	93
L 1088, ? - Oststr.	5.880	5.698	183	60	5.638	90	93
L 1088, Oststr. - Oedheim	5.839	5.679	160	60	5.619	78	81

Abschnitt	DTV	PV	SV	Mot	Pkw	Lkw1	Lkw2
L 1096, B27 - Abzw. Kläranlage	16.184	15.433	752	728	14.704	433	318
L 1096, Abzw. Kläranl - Anschluss Rathaus	14.614	13.916	698	657	13.260	402	295
L 1096, Anschluss Rathaus - LSA	15.807	15.118	690	713	14.404	398	292
L 1096, LSA - Hagenbacher Str.	16.456	15.722	734	742	14.981	423	311
L 1096, Hagenbacher Str. - Nelkenweg	12.827	12.129	698	572	11.557	402	295
L 1096, Nelkenweg - ?	12.445	11.747	698	554	11.193	402	295
L 1096, ? - KRV Industriestraße	12.112	11.415	698	539	10.876	402	295
L 1096, KRV Industriestr. - Fr.-Ebert-Str.	12.303	11.795	509	556	11.238	293	215
L 1096, Fr.-Ebert-Str. - Damaschkestr.	12.303	11.795	509	556	11.238	293	215
L 1096, Damaschkestr. - M.-Eyth-Str.	11.683	11.214	469	529	10.685	270	198
L 1096, M.-Eyth-Str. - ?	11.785	11.316	469	534	10.782	270	198
L 1096, ? - ?	11.747	11.278	469	532	10.746	270	198
L 1096, ? - Siemensstraße	11.718	11.249	469	531	10.719	270	198
L 1096, Siemensstraße - Erlenweg	11.452	11.099	354	524	10.575	204	150
L 1096, Erlenweg - KRV Hohe Straße	11.501	11.147	354	526	10.621	204	150
L 1096, KRV Hohe Straße - Anschl. L 1098	10.451	10.097	354	641	9.456	204	150
L 1096, Anschl. L 1098 - Heuchl.	10.691	10.319	371	655	9.664	214	157
L 1096, Heuchl. - U'griesheim	8.248	8.025	224	110	7.915	125	98
L 1096, Kressb. Str - ?	7.460	7.236	224	99	7.137	125	98
L 1096, ? - Haingasse	6.095	5.871	224	80	5.791	125	98
L 1096, Haingasse - ?	6.089	5.866	224	80	5.786	125	98
L 1096, ? - Backhausstr.	6.073	5.849	224	80	5.769	125	98
L 1096, Backhausstr. - Brücke	5.537	5.313	224	73	5.240	125	98
L 1096, Brücke - Wanderparkplatz	5.903	5.679	224	78	5.601	125	98
L 1096, Wanderparkplatz - L 526	6.113	5.889	224	80	5.808	125	98
L 1096, L 526 - Neudenuau	3.213	3.180	33	43	3.137	19	15

Abschnitt	DTV	PV	SV	Mot	Pkw	Lkw1	Lkw2
L 1098, B 27 - Goethestraße	2.723	2.678	45	27	2.652	19	25
L 1098, Goethestraße - KRV	1.958	1.914	45	19	1.895	19	25
L 1098, KRV - L 1096	1.446	1.424	22	14	1.410	10	13

Abschnitt	DTV	PV	SV	Mot	Pkw	Lkw1	Lkw2
K 2000, Heilbr.Str. - Rampe Süd	11.445	10.866	579	656	10.209	143	436
K 2000, Rampe Süd - Bergrat Bilfinger Str.	12.061	11.559	502	698	10.860	124	378
K 2000, Bergrat Bilfinger Str. - AUDI	9.705	9.318	387	563	8.755	96	291
K 2000, AUDI - AUDI	9.705	9.318	387	563	8.755	96	291
K 2000, AUDI - NSU	9.705	9.318	387	563	8.755	96	291
Abschnitt	DTV	PV	SV	Mot	Pkw	Lkw1	Lkw2
K 2028, L 1096 - Lilienweg	7.403	7.306	97	73	7.233	65	32
K 2028, Lilienweg - Tulpenweg	6.914	6.816	97	68	6.748	65	32
K 2028, Tulpenweg - Resedenweg	5.978	5.872	106	59	5.813	71	35
K 2028, Resedenweg - Hübschjörgenstr.	5.767	5.661	106	57	5.605	71	35
K 2028, Hübschjörgenstr. - Kleiststr.	4.423	4.343	80	43	4.300	53	26
Abschnitt	DTV	PV	SV	Mot	Pkw	Lkw1	Lkw2
K 2029, B 27 - Südzucker	2.740	2.510	230	60	2.451	154	76
K 2029, Südzucker - K 2030	2.753	2.554	199	61	2.493	133	66
K 2029, OD Duttonberg	2.932	2.733	199	65	2.668	133	66
K 2029, OE - ?	2.932	2.733	199	65	2.668	133	66
K 2029, ? - K 2159	2.932	2.733	199	65	2.668	133	66
Abschnitt	DTV	PV	SV	Mot	Pkw	Lkw1	Lkw2
K 2030, Offenau - Duttonberg	966	959	7	18	941	4	4
Abschnitt	DTV	PV	SV	Mot	Pkw	Lkw1	Lkw2
K 2116, K2117 - NSU	6.726	6.599	127	66	6.533	48	79
K 2116, K2117 - KRV Plattenwald	7.785	7.617	168	76	7.541	63	105
K 2116, KRV Plattenwald - Klinik	4.462	4.321	141	43	4.278	53	88
Abschnitt	DTV	PV	SV	Mot	Pkw	Lkw1	Lkw2
K 2117, Heilbr. Str. - H.-Hesse-Weg	4.189	4.062	127	41	4.021	48	79
K 2117, H.-Hesse-Weg - Lange Str.	4.189	4.062	127	41	4.021	48	79
K 2117, Lange Str. - R.-Wagner-Str.	4.189	4.062	127	41	4.021	48	79
K 2117, R.-Wagner-Str. - Panoramastr.	3.524	3.396	127	34	3.362	48	79
K 2117, Panoramastr. - Neckarsulmer Str.	3.766	3.639	127	36	3.603	48	79
K 2117, Neckarsulmer Str. - Hasenmühle	4.189	4.086	103	41	4.045	39	64
K 2117, Hasenmühle - ?	4.696	4.593	103	46	4.547	39	64
K 2117, ? - K 2116	4.696	4.593	103	46	4.547	39	64
Abschnitt	DTV	PV	SV	Mot	Pkw	Lkw1	Lkw2
K 2139, Kochendorf - Oedheim	3.723	3.628	96	36	3.591	64	32
Abschnitt	DTV	PV	SV	Mot	Pkw	Lkw1	Lkw2
K 2159, Abzw. Duttonb.-Obergiesheim	3.937	3.644	293	22	3.621	199	95
K 2159, Abzw. Duttonb.-Heuchl.	4.778	4.627	150	110	4.517	101	50
Abschnitt	DTV	PV	SV	Mot	Pkw	Lkw1	Lkw2
Industriestraße, L 1096 - Nelkenweg	4.604	4.542	62	45	4.496	31	31
Industriestraße, Nelkenweg - Nordstraße	4.159	4.097	62	41	4.056	31	31
Abschnitt	DTV	PV	SV	Mot	Pkw	Lkw1	Lkw2
Jagstfelder Straße, Beim Alten Schacht - Bahnhof	3.848	3.715	133	37	3.678	57	76
Jagstfelder Straße, Bahnhof - Bergmannstr.	4.133	4.000	133	40	3.960	57	76
Jagstfelder Straße, Bergmannstr. - Rathausplatz	4.230	4.097	133	41	4.056	57	76
Rathausplatz, Rathausplatz - Schule	5.180	5.047	133	50	4.997	57	76
Friedrichshaller Str, Schule - Sprengelbachstr.	4.811	4.678	133	47	4.632	57	76
Sprengelbachstraße, Fr.haller Str. - Kanalstr.	5.198	5.065	133	51	5.014	57	76
Sprengelbachstraße, Kanalstr. - Brücke	5.384	5.252	133	53	5.199	57	76
Sprengelbachstraße, Brücke - L 1096	5.939	5.806	133	58	5.748	57	76

Abschnitt	DTV	PV	SV	Mot	Pkw	Lkw1	Lkw2
Hauptstraße, L 1088 - Mühlstraße	8.925	8.838	87	88	8.749	37	50
Hauptstraße, Mühlstraße - Seilergasse	8.131	7.936	195	79	7.857	84	111
Hauptstraße, Seilergasse - Bachstraße	8.329	8.134	195	81	8.053	84	111
Hauptstraße, Bachstraße - Neckarsulmer Str.	7.717	7.522	195	75	7.447	84	111
Heilbronner Straße, Neckarsulmer Str. - ?	7.269	7.066	203	71	6.995	87	116
Heilbronner Straße, ? - ?	7.410	7.207	203	72	7.135	87	116
Heilbronner Straße, ? - Hölderlinstr.	7.547	7.344	203	73	7.270	87	116
Heilbronner Straße, Hölderlinstr. - Silcherstr.	7.384	7.181	203	72	7.109	87	116
Heilbronner Straße, Silcherstr. - Haydnstr.	7.555	7.352	203	74	7.279	87	116
Heilbronner Straße, Haydnstr. - Südstr.	7.575	7.372	203	74	7.298	87	116
Heilbronner Straße, Südstr. - Bismarckstr.	7.996	7.775	221	78	7.697	95	126
Heilbronner Straße, Bismarckstr. - Amorbacher Str	8.670	8.449	221	84	8.365	95	126
Heilbronner Straße, Amorbacher Str. - Ausfahrt B	8.053	7.779	275	78	7.701	118	157
Heilbronner Straße, Ausfahrt B 27 - K 2000	7.593	7.334	259	73	7.261	111	148
Abschnitt	DTV	PV	SV	Mot	Pkw	Lkw1	Lkw2
Bergrat-Bilfinger-Straße	5.114	4.197	917	42	4.155	393	524

Prognosezeitraum 2019 - 2023:

4 Jahre	Faktor LV	BAB	sonst. Straßen	
	Faktor SV	0,9600	0,9290	(Quelle: MobiData BW)
		0,9620	0,9280	

DTV 2023		0 - 24 Uhr					
Abschnitt	DTV	PV	SV	Mot	Pkw	Lkw1	Lkw2
Hagenbacher Straße (Höhe Geb.Nr. 81")	1.728	1.630	99	30	1.600	60	38
Willenbacher Straße (Höhe Geb.-Nr. 31)	1.293	1.192	102	39	1.152	48	53
In den Holzwiesen (Höhe SLK-Klinikum)	5.274	5.073	201	37	5.036	117	84
In den Holzwiesen (Höhe Wohngebiet)	3.136	3.103	33	24	3.079	30	3

Prognosezeitraum 2021 - 2023:

2 Jahre	Faktor Kfz	BAB	sonst. Straßen	
	Faktor SV	1,1070	1,0850	(Quelle: MobiData BW)
		0,9430	0,9680	

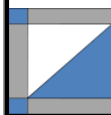
2. Überprüfung Lärmaktionsplan Bad Friedrichshall

Bestand 2023

Flächenstatistik

ANLAGE 3

Name	Intervalle	Größe [km ²]		Einwohner		Anzahl Wohnungen		Anzahl Schulen		Anzahl Krankenhäuser		Anzahl Kindergärten	
		Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln
Alle Gebiete	50 - 54	5,70	2,59	7012	2306	3313	1092	7	1	-	-	6	-
	55 - 59	4,16	1,33	3171	1725	1501	818	5	3	-	1	3	1
	60 - 64	1,96	0,65	1979	998	938	475	1	1	1	-	-	1
	65 - 69	1,12	0,27	1618	108	768	52	2	-	-	-	1	-
	70 - 74	0,51	0,10	744	9	354	4	1	-	-	-	1	-
	> 75	0,29	0,00	83	-	40	-	-	-	-	-	-	-
Kochendorf	50 - 54	1,96	1,27	3058	1194	1446	566	1	1	-	-	2	-
	55 - 59	2,01	0,61	1930	982	914	466	1	2	-	-	2	-
	60 - 64	0,94	0,34	949	738	450	351	1	1	-	-	-	1
	65 - 69	0,53	0,15	875	2	415	1	1	-	-	-	-	-
	70 - 74	0,28	0,09	639	-	305	-	1	-	-	-	1	-
	> 75	0,19	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Duttenberg	50 - 54	1,00	0,41	135	43	64	20	-	-	-	-	-	-
	55 - 59	0,65	0,16	67	48	32	23	1	-	-	-	-	-
	60 - 64	0,28	0,10	47	56	22	26	-	-	-	-	-	-
	65 - 69	0,14	0,03	80	-	38	-	-	-	-	-	-	-
	70 - 74	0,09	0,00	17	-	8	-	-	-	-	-	-	-
	> 75	0,02	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Untergriesheim	50 - 54	0,60	0,29	595	84	280	39	-	-	-	-	1	-
	55 - 59	0,40	0,13	190	76	89	36	-	1	-	-	-	-
	60 - 64	0,21	0,05	44	66	21	31	-	-	-	-	-	-
	65 - 69	0,11	0,03	108	1	52	1	1	-	-	-	-	-
	70 - 74	0,04	-	14	-	7	-	-	-	-	-	-	-
	> 75	0,02	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-

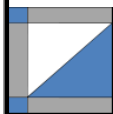


Ingenieurbüro Zimmermann
Akazienweg 5 74855 Haßmersheim

2. Überprüfung Lärmaktionsplan Bad Friedrichshall
Bestand 2023
Flächenstatistik

ANLAGE 3

Name	Intervalle	Größe [km ²]		Einwohner		Anzahl Wohnungen		Anzahl Schulen		Anzahl Krankenhäuser		Anzahl Kindergärten	
		Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln
Jagstfeld	50 - 54	1,26	0,50	2044	704	965	334	5	-	-	-	2	-
	55 - 59	0,87	0,34	697	335	330	159	1	-	-	-	1	-
	60 - 64	0,43	0,11	620	136	294	65	-	-	-	-	-	-
	65 - 69	0,25	0,03	313	105	148	50	-	-	-	-	-	-
	70 - 74	0,06	0,01	72	9	34	4	-	-	-	-	-	-
	> 75	0,04	-	82	-	39	-	-	-	-	-	-	-
Hagenbach	50 - 54	0,86	0,12	918	204	434	96	1	-	-	-	1	-
	55 - 59	0,22	0,08	152	264	72	125	2	-	-	-	-	1
	60 - 64	0,09	0,04	241	2	114	1	-	-	-	-	-	-
	65 - 69	0,07	0,02	223	-	106	-	-	-	-	-	1	-
	70 - 74	0,03	0,00	2	-	1	-	-	-	-	-	-	-
	> 75	0,02	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Plattenwald	50 - 54	0,03	0,02	262	77	124	37	-	-	-	-	-	-
	55 - 59	0,02	0,02	135	19	64	9	-	-	-	1	-	-
	60 - 64	0,02	0,01	77	-	37	-	-	-	1	-	-	-
	65 - 69	0,02	-	19	-	9	-	-	-	-	-	-	-
	70 - 74	0,01	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	> 75	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-



Ingenieurbüro Zimmermann
 Akazienweg 5 74855 Haßmersheim

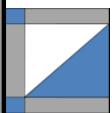
2. Überprüfung Lärmaktionsplan Bad Friedrichshall

Bestand 2023

ANLAGE 4

Einwohnerstatistik

Name	Intervalle	EU Einwohnerstatistik			
		Einwohner		Anzahl Wohnungen	
		Lden	Ln	Lden	Ln
Alle Gebiete	50 - 54	5673	2033	2682	963
	55 - 59	2480	1193	1175	567
	60 - 64	1737	188	824	89
	65 - 69	922	49	438	23
	70 - 74	174	-	83	-
	> 75	6	-	3	-
Kochendorf	50 - 54	3159	1031	1494	489
	55 - 59	1371	828	650	394
	60 - 64	906	114	430	54
	65 - 69	676	-	321	-
	70 - 74	81	-	39	-
	> 75	-	-	-	-
Duttenberg	50 - 54	97	53	46	25
	55 - 59	61	47	29	22
	60 - 64	52	-	25	-
	65 - 69	41	-	19	-
	70 - 74	-	-	-	-
	> 75	-	-	-	-
Untergriesheim	50 - 54	295	66	139	31
	55 - 59	107	77	50	37
	60 - 64	76	3	36	2
	65 - 69	58	1	28	0
	70 - 74	1	-	1	-
	> 75	-	-	-	-
Jagstfeld	50 - 54	1471	551	695	261
	55 - 59	688	215	326	102
	60 - 64	397	69	188	33
	65 - 69	134	48	64	23
	70 - 74	91	-	44	-
	> 75	6	-	3	-
Hagenbach	50 - 54	463	296	219	140
	55 - 59	197	23	93	11
	60 - 64	270	1	128	0
	65 - 69	9	-	4	-
	70 - 74	1	-	0	-
	> 75	-	-	-	-
Plattenwald	50 - 54	188	35	89	17
	55 - 59	56	4	26	2
	60 - 64	35	-	17	-
	65 - 69	4	-	2	-
	70 - 74	-	-	-	-
	> 75	-	-	-	-



2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN BAD FRIEDRICHSHALL

Behandlung der Anregungen der Öffentlichkeit im Zuge der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vom 01.09.2024 – 30.09.2024

Lfd. Nr.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
1	<p>Ich möchte Ihnen zur weiteren Maßnahmenplanung eine Anregung abgeben.</p> <p>[Beim] B27 Lärm wird immer viel über die direkten Anwohner der Uhlandstraße gesprochen. Aber auch wir von der Poststraße haben mit einem erhöhten Lärm / Schall zu leben.</p> <p>Seit der Bebauung Gebiet Bahnhof West und ehemaliges Kindersolbadgelände wird der Schall zurückgeworfen (?), der Geräuschpegel Tag und Nacht höher. Besonders Nachts unangenehm, Schlafräume Richtung Bahn.</p>	<p>Für die angesprochene Bebauung westlich des Bahnhofs bzw. an der Salinenstraße wurden im Rahmen der jeweiligen Bebauungspläne schalltechnische Untersuchungen ange stellt, die auch die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die vorhandene Bebauung an der Poststraße geprüft haben. Die dabei prognostizierten Pegel bzw. die Pegelzuwächse bewegten sich alle unterhalb der vom Gesetzgeber vorgegebenen Werte, so dass keine weitergehenden Minderungsmaßnahmen.</p> <p>Die Lärmsituation an der Poststraße wird nach wie vor und überwiegend durch die B 27 und die Bahnstrecken bestimmt. Nach Umsetzung der im Lärmaktionsplan vorgesehenen Maßnahme 1 werden die Schallemissionen, die von der B 27 ausgehen, reduziert. Damit wird auch weniger Schallenergie von den Gebäuden reflektiert, so dass insgesamt mit einem Pegelrückgang zu rechnen sein wird. Aufgrund der Entfernung zur B 27 kann es aber sein, dass diese Pegelrückgänge unter 2 dB(A) liegen und damit im vom Gehör nicht wahrnehmbaren Bereich. Die den Organismus belastende Schallenergie nimmt aber ohne Zweifel ab.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2	<p>Zu dem Lärmgutachten nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Auf Seite 31 Maßnahme 7.2 wird darauf hingewiesen, dass die Lärmimmissionen in der Hagenbacher Straße überschritten sind.</p>	<p>Im Bereich bis $V_{zul} \leq 60$ km/h gibt es derzeit in der Tat keine ausgesprochen „lärmmindernden“ Fahrbahnbeläge. Die Euphorie, die auch bei der Straßenbauverwaltung des Landes</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN BAD FRIEDRICHSHALL

Lfd. Nr.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
	<p>Aus diesem Grund soll laut dem Gutachten ein lärmmindernder Fahrbahnbelag aufgebracht werden. Da es ja aber bis zum Einbringen eines lärmmindernden Fahrbahnbelags bei der nächsten Sanierung noch eine Weile dauern kann, empfiehlt das Gutachten Tempo 30 auf der angegebenen Strecke anzuordnen. Auf der Veranstaltung am 09. September (Infoveranstaltung Umbau und Sanierung der Kocherwaldstraße), an der ich anwesend war, wurde die Frage nach einem lärmmindernden Asphalt für die Kocherwaldstraße gestellt. Dort wurde von seitens des RP's die Aussage getätigt, dass so ein Belag schneller saniert werden muss und außerdem die geräuschkämpfende Wirkung erst bei höheren Geschwindigkeiten größer 60 km/h wirkungsvoll sind.</p> <p>Da auf diesem Streckenabschnitt eine momentane Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h herrscht und laut der Aussage ein lärmmindernder Asphalt wenig oder gar keine Wirkung bei dieser Geschwindigkeit hat, könnte man sich die Kosten für dieses Material und den schnelleren Verschleiß und somit höhere Kosten im Unterhalt einsparen, in dem man dauerhaft 30 km/h einrichtet.</p> <p>Hierfür spricht auch, dass die Straße von vielen Schul- und Kindergartenkindern überquert werden muss. Dies geschieht entweder ohne einen offiziellen Übergang oder über den einzig vorhandenen Zebrastreifen am Kreisverkehr Hagenbacher Straße / Ohrnberger Straße.</p> <p>Auf Seite 37 unter 7.2 wird angegeben "von Tulpenweg bis Willsbacher Straße", dies müsste Willenbacher Straße heißen.</p> <p>Da demnächst die Baumaßnahmen der Kocherwaldstraße beginnen und aus der Erfahrung heraus ein Teil der Hagenbacher Straße als Umfahrung genutzt werden wird, wäre es sinnvoll die Maßnahme Tempo 30 aufgrund der daraus resultierenden Lärmsteigerung zeitnah umzusetzen.</p>	<p>vor wenigen Jahren diesbezüglich noch geherrscht hatte, ist verflogen, da die Messungen an eingebauten Belägen gezeigt haben, dass diese besonderen Fahrbahndeckschichten bereits nach wenigen Jahren keine bzw. nur noch eine geringe lärmreduzierende Wirkung hatten. Insoweit war die Aussage der Vertreter der Straßenbauverwaltung bei der Info-Veranstaltung richtig. Die Bundesanstalt für Straßenwesen forscht aber in Kooperation mit der Asphaltindustrie intensiv an neuen „Rezepturen“ von Belägen, die auch im Innerortsbereich längerfristig (8 – 12 Jahre) eine lärmmindernde Wirkung aufweisen.</p> <p>Das Maßnahmenpaket des Lärmaktionsplans wird deshalb dahingehend abgeändert, dass die Maßnahmen 6.1 und 6.2 (jeweils Einbau lärmmindernder Fahrbahnbeläge) erst zur Umsetzung kommen, wenn deutlich wirksame, lärmmindernde Fahrbahnbeläge verfügbar und offiziell zugelassen sind. Aufgrund der insbesondere in der Ortsdurchfahrt von Untergriesheim bestehenden sehr hohen Lärmbelastungen sieht der Lärmaktionsplan ersatzweise eine kurzfristige Belagserneuerung mit einer herkömmlichen Asphaltbeton- bzw. Splittmastix-Deckschicht vor, die gegenüber einem „alten“ und verschlissenen Belag Pegelminderungen von ca. 1,5 – 2,0 dB(A) bewirken dürfte.</p> <p>Die sonstigen Anmerkungen bezüglich einer Bedarfslichtsignalanlage sowie eines Fußgängerüberwegs sind im Rahmen einer Verkehrsschau zu behandeln und nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Maßnahmenpaket wird bezüglich der Verwendung lärm-</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN BAD FRIEDRICHSHALL

Lfd. Nr.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
	<p>Unabhängig von dieser Stellungnahme wäre es meiner Meinung nach sinnvoll, wenn man im Bereich der Fahrradstraße (alte Bahntrasse) Kreuzung Hagenbacher Straße eine Bedarfslichtanlage installiert. So wie sie auch an der Kocherwaldstraße steht. Desweiteren wäre es für Fußgänger sinnvoll an der Einfahrt von der Hagenbacher Straße in die Hübsch-Jörgen-Straße einen Zebrastreifen anzulegen.</p> <p>Sollten Teile der Stellungnahme und Anregungen andere Abteilungen bzw. Sachgebiete der Stadtverwaltung betreffen, bitte ich Sie diese entsprechend weiterzuleiten</p>	<p>mindernder Fahrbahnbeläge präzisiert. Die Straßenbezeichnung bei Maßnahme 7.2 wird abgeändert.</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN BAD FRIEDRICHSHALL

Behandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange im Zuge der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vom 01.09.2024 – 30.09.2024

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
1	TransnetBW GmbH Mail vom 02.09.2024	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Lärmaktionsplans der Stadt Bad Friedrichshall 2. Überprüfung und Fortschreibung betreibt die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
2	Handwerkskammer Heilbronn-Franken Mail vom 02.09.2024	In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme
3	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken Schreiben vom 24.09.2024	Wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 16. August 2024 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen werden, mit Ausnahme der Maßnahmen 6.3 und 8, weder in der tabellarischen Übersicht noch in den Maßnahmenbeschreibungen, die Lärminderungspotentiale der vor-	Kenntnisnahme. Die Werte der möglichen Pegelminderungen bei den einzelnen Maßnahmen werden im Abschlussbericht aufgeführt.

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN BAD FRIEDRICHSHALL

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>geschlagenen Maßnahmen aufgeführt. Bei Maßnahme 13 wird lediglich eine allgemeine Aussage aus der RLS-19 getroffen und auch hier vage „Innerortsbereich“ genannt, obwohl es innerorts durchaus unterschiedliche Geschwindigkeitsbereiche geben kann. Dabei ist bei einem offenporigen Asphalt die zulässige Geschwindigkeit entscheidend für das Lärminderungspotential gegenüber einer konventionellen Deckschicht. Als Faustregel kann angenommen werden, dass bei einer höheren Geschwindigkeit die Lärmreduzierung größer ausfällt als bei einer geringeren Geschwindigkeit. Daher ist es unsere Ansicht unerlässlich, auch für die Maßnahme 13 ein konkrete Pegelminderung auszuweisen.</p> <p>Da straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen dann in Betracht kommen, wenn eine rechnerische Pegelminderung um mindestens 2,1 dB(A) bewirkt wird, ist der Wert dieser Pegelminderung entscheidend dafür, ob eine Maßnahme wirksam und verhältnismäßig ist.</p> <p>Wir bitten daher, den Gutachter zu beauftragen, die Werte der Pegelminderung bei den einzelnen Maßnahmen nachzutragen, da ansonsten eine Beurteilung bzw. Stellungnahme nicht stattfinden kann.</p>	
4	<p>Zweckverband BODENSEE-WASSERSERVERSORGUNG</p> <p>Mail vom 13.09.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Mitteilung zum Lärmaktionsplan der Stadt Bad Friedrichshall.</p> <p>Im Rahmen weitergehender aktiver Maßnahmen im Rahmen des Lärmschutzes können Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung betroffen sein.</p>	Kenntnisnahme

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN BAD FRIEDRICHSHALL

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		Wir bitten daher um eine weitere Beteiligung an dem Verfahren bzw. um frühzeitige Information, sobald hier bauliche Maßnahmen beschlossen bzw. umgesetzt werden sollen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
5	Stadt Bad Wimpfen Schreiben vom 16.09.2024	Die Stadt Bad Wimpfen hat keine Anregungen und Bedenken zum oben genannten Lärmaktionsplan.	Kenntnisnahme
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 22.08.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die Bundesstraße B 27 gehört zum Militärstraßengrundnetz (MSGN). Sofern straßenbauliche Maßnahmen an der Bundesstraße B 27 geplant werden (z.B. Errichtung von Lärmschutzwänden, Änderungen am Straßenkörper, Querungshilfen, Kreisverkehr etc.) wird im Einzelfall um eine gesonderte Beteiligung der Bundeswehr gebeten.	Kenntnisnahme
7	Stadt Neckarsulm Schreiben vom 13.09.2024	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Es sind weder die Belange der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neckarsulm-Erlenbach-Untereisesheim noch die Belange der Stadt Neckarsulm berührt.	Kenntnisnahme

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN BAD FRIEDRICHSHALL

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		Es werden daher keine Anregungen oder Bedenken geäußert.	
8	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 04.09.2024	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Durch die vorgelegte Planung sind vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange zu vertretende geowissenschaftliche Belange nicht betroffen.	Kenntnisnahme
9	Regionalverband Heilbronn-Franken Schreiben vom 27.09.2024	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 22.02.2022 hierbei zu folgender Einschätzung. Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Schwerpunkte der Maßnahmen zur Lärmreduzierung sind Abschnitte der Bundesstraße B 27 sowie verschiedener Landes- und Kreisstraßen vor allem innerhalb von Ortsdurchfahrten. Die B 27 sowie die L 1088 und L 1095 gehören zum überregional bzw. regional bedeutsamen Straßennetz der Region Heilbronn-Franken (Plansatz 4.1.1). Ihre angemessene Leistungsfähigkeit ist sicherzustellen. Geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen zur Lärmreduzierung auf Tempo 30 km/h innerhalb der Ortsdurchfahrten sollten daher sorgfältig geprüft und abgewogen werden, können von uns aber mitgetragen werden. Wir regen an, die aus dem Lärmaktionsplan gewonnenen	Kenntnisnahme

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN BAD FRIEDRICHSHALL

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		Erkenntnisse in die weitere städtebauliche Planung zur Siedlungsentwicklung der Kernstadt und Stadtteile einfließen zu lassen.	
10	Landratsamt Heilbronn Sachgebiet ÖPNV (31.1), Amt Mobilität und Nahverkehr Mail vom 12.08.2024	Anbei erhalten Sie die gewünschte Stellungnahme zum LAP im Rahmen der TÖB Beteiligung. Hierzu wurden die Busunternehmen Friedrich Müller Omnibus GmbH (FMO) sowie die Omnibus-Verkehr Ruoff GmbH (OVR) befragt: Stellungnahme FMO: <i>„Bezüglich der o.g. Thematik nehmen wir wie folgt Stellung, auch wenn uns nähere Informationen bzgl. des genauen Streckenabschnitts der B27 und der geplanten Länge fehlen. Das Fahrplanangebot der betreffenden Linien 602 und 604 beinhaltet Fahrzeiten, die viele Jahre lang aufgrund der seinerzeit ausreichend geplanten Zeitpuffern im normalen Verkehrsfluss (ohne Baustellen/Unfällen o.ä.) eingehalten werden konnten. Mittlerweile ist das immer seltener der Fall. Aufgrund der deutlich wachsenden Verkehrsdichte werden die tatsächlichen Fahrzeiten immer länger. Verspätungen sind mittlerweile an der Tagesordnung. Eine Anpassung der Fahrzeiten ist aufgrund von geschaffenen Umsteigeverbindungen (z. B. am Bahnhof Jagstfeld) und optimierter Fahrzeugumläufe nicht umsetzbar. Inzwischen sind wir an einen Punkt angelangt, an dem jede langfristige verkehrsrechtliche Maßnahme die Qualität des ÖPNV immer weiter verringert (Verlust von Umsteigebezie-</i>	Zu Stellungnahme FMO: Die Stellungnahme bezieht sich in erster Linie auf die Maßnahme 1 („Tempo 30 auf der B27 in der OD Jagstfeld). Im Bericht des Lärmaktionsplans ist unter Kap. 3.6.1 zu der Maßnahme die Lage („Abschnitt: Ortstafel aus Ri. Heilbronn bis Kreuzung B 27 / L 1098 / Römerstraße“) und die Länge („ca. 350 m“) der Maßnahme aufgeführt. Von daher geht der in der Stellungnahme geäußerte Vorwurf, dass „...nähere Informationen“ gefehlt hätten, ins Leere. Die Fahrzeitverlängerung durch die Beschränkung auf 30 km/h beträgt rechnerisch rund 17 Sekunden (siehe Kap. 3.6.1 des LAP-Berichts). Dieser Wert wird jedoch größtenteils nur in Fahrtrichtung Neckarsulm erreicht werden. In der Gegenrichtung wird die Fahrzeitverlängerung an Werktagen zu den Zeiten des erhöhten Verkehrsaufkommens (also zwischen ca. 6.30 Uhr bis ca. 18.30 Uhr) mit großer Wahrscheinlichkeit jedoch deutlich darunter liegen, da dann heute bereits in aller Regel die Durchschnittsgeschwindigkeit vor der Lichtsignalanlage unter 50 km/h liegt. Von daher dürfte der Einfluss der Maßnahme auf die Fahrzeit des ÖPNV sich in Grenzen halten, zumal die Mehrzahl der

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN BAD FRIEDRICHSHALL

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p><i>hungen) und das im Zeitalter, in dem aus Gründen des Klimaschutzes der Wunsch nach mehr Qualität im ÖPNV gestiegen ist, die Nachfrage erfreulicherweise zunimmt.</i></p> <p><i>Handelt es sich um Maßnahmen, die konkret die Sicherheit im Straßenverkehrs oder den Verkehrsfluss verbessert, haben wir – und meist auch unsere Fahrgäste – durchaus ein gewisses Maß an Verständnis. In diesem speziellen Fall stellen wir uns allerdings ernsthaft die Frage, ob eine solche Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf einer stark befahrenen Bundesstraße zu einer nachhaltigen Reduzierung der Lärmemission führen wird. Erfahrungsgemäß erzeugt eine solche - für viele Verkehrsteilnehmer unverständliche – Maßnahme eher Rückstaus vor Beginn der 30er Zone und eine Beschleunigung der Fahrzeuge am Ende einer solchen Geschwindigkeitszone – mit entsprechender Steigerung der Lärmemission.</i></p> <p><i>Im Falle unserer Busse und anderer Fahrzeuge kann eine solche Reduzierung dazu führen, dass das Automatikgetriebe häufiger in den nächstniedrigeren Gang schaltet, wodurch sich die Motordrehzahl erhöht – ebenfalls mit messbarer Steigerung der Lärmemission.</i></p> <p><i>Ohne regelmäßige Überwachung der Geschwindigkeit würde außerdem eine 30er Zone in diesem Bereich von vielen Verkehrsteilnehmern schlichtweg ignoriert.</i></p> <p><i>Uns ist bewusst, dass seitens der Stadt Bad Friedrichshall der Wunsch besteht, die Lärmemission gemäß LAP zu reduzieren, halten dies aber hauptsächlich im Innenstadtbereich für sinnvoll. Auf der B27 müsste die Verkehrsdichte nachhaltig reduziert werden, was in diesen Zeiten eher durch einen verstärkten Umstieg auf Bahnen und Bussen</i></p>	<p>Busse gerade nicht zu den besonders lärmsensiblen Zeiten bei Nacht bzw. am Wochenende fährt.</p> <p>Wenn – wie behauptet – „...am Ende einer solchen Geschwindigkeitszone“ durch das Beschleunigen „...erfahrungsgemäß“ wieder erhöhte Lärmemissionen auftreten, dann betrifft dies in aller Regel nicht-schützenswerte Bereiche ohne Bebauung bzw. mit gewerblich genutzten Flächen.</p> <p>Die angemahnte regelmäßige Überwachung der Geschwindigkeit ist im Bereich der Maßnahme heute bereits durch eine stationäre Anlage gegeben.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN BAD FRIEDRICHSHALL

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>erreicht würde.</p> <p><i>Wir danken für die Möglichkeit, zu diesem Thema Stellung zu nehmen und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.“</i></p> <p>Stellungnahme OVR:</p> <p><i>„Die Stadt Bad Friedrichshall hat mehrere Zonen 30 Einführungen umgesetzt, die uns fahrzeitenbelastend und hart getroffen haben. Bei keinen dieser Maßnahmen wurden unsere Belange berücksichtigt.</i></p> <p><i>Zone 30 auf der B 27 in Bad Friedrichshall wird keine Entlastung des Lärm bringen und betrifft uns als OVR auch nicht. Solange die Gemeinden nicht verstehen, das parkende Fahrzeuge auf den Straßen und damit ein ständiges Abbremsen und Beschleunigen innerhalb der Ortschaften verursacht und dies die Hauptursache für einen hohen Lärmpegel ist, wird sich daran nichts ändern.</i></p> <p><i>Im Gegenteil, das Wildparken in den Ortschaften wird ja sogar von den Gemeinden geplant, da keine ausreichenden Parkplätze bei der Wohnraumbebauung gefordert und geplant werden.</i></p> <p><i>Auch die sogenannte Verkehrsberuhigung durch Aufstellen von Pflanzringen oder Poller trägt ebenfalls bei zur Lärmerzeugung.</i></p> <p><i>Deshalb finde ich die Gemeindeverwaltungen als Hauptverursacher unnötiger Lärmbelästigung innerhalb geschlossener Ortschaften.</i></p> <p><i>Die oben genannten Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung</i></p>	<p>Zu Stellungnahme OVR:</p> <p>Die vorgebrachten Argumente stellen nach Ansicht des Gutachters die persönliche Meinung des Einwenders dar. Teilweise werden auch andere „Missstände“ aus Sicht des Unternehmens angeführt, die mit den im Lärmaktionsplan vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen nichts zu tun haben.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN BAD FRIEDRICHSHALL

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p><i>und erhoffter Lärmreduzierung sowie die Fehler bei Planung und Umsetzung der Wohnbebauung sind absolut kontraproduktiv und Augenwischerei der Kommunen und eine reine Propagandamaßnahme um die Bevölkerung zu besänftigen.</i></p> <p><i>Dazu gehört auch der Vorschlag Tempo 30 auf der B 27.</i></p> <p><i>An der B27 wurden vielseitige Maßnahmen mit Temporeduzierung und Erstellen von Lärmschutzwänden für viel Geld bereits umgesetzt. Diese Maßnahmen waren dann ja anscheinend alle wirkungslos. Jedes Auto wird immer Lärm verursachen und hier wurden die technischen Möglichkeiten der Lärmreduzierung in den letzten Jahren massiv ausgebaut, um den anfallenden Lärm weiter zu minimieren.</i></p> <p><i>Tempo 30 auf der B 27 ist keine wirksame Maßnahme um Lärm zu reduzieren.“</i></p>	
11	<p>Polizeipräsidium Heilbronn Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz - Sachbereich Verkehr - Mail vom 27.09.2024</p>	<p>Der Lärmaktionsplan wurde eingesehen. Von hier aus gibt es hierzu keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme
12	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen</p>	<p>mit o.g. Schreiben haben Sie zum Lärmaktionsplan (LAP) der Stadt Bad Friedrichshall im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Vertreter öffentlicher Belange das Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) um Stellungnahme gebeten.</p>	

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN BAD FRIEDRICHSHALL

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
	Schreiben vom 25.11.2024	<p>Nach Prüfung Ihrer Unterlagen können wir zu dem Entwurf Ihres Lärmaktionsplanes in unserer Funktion als betroffener Straßenbaulastträger Folgendes mitteilen:</p> <p>Verkehrsrechtliche Maßnahme:</p> <p>Maßnahme 11:</p> <p>Ausweitung des Bereichs mit einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h auf der B 27 im Ortseingangsbereich aus Richtung Offenau um ca. 170 m Länge in Richtung Offenau.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme betrifft ausschließlich die Strecken außerorts.</p> <p>Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO vorliegen. Die darin beschriebene Gefahrenlage ist gegeben, wenn die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) gemäß § 2 Abs. 1 von 59 dB(A) bei Tag und 49 dB(A) bei Nacht überschritten sind. Danach ist im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, ob und ggf. welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen im Einzelfall zu prüfen sind.</p> <p>Dabei sind die Regelungen des jeweils aktuellen Kooperationserlasses zu beachten.</p> <p>Für die Ermessensausübung sind insbesondere die Bestimmungen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-</p>	<p>Zu Maßnahme 11:</p> <p>Die Straßenbauverwaltung führt in ihrem sehr allgemein gehaltenen Schreiben u.a. aus, dass nur eine pauschale Stellungnahme zu dieser Maßnahme abgegeben werden könne, „...da bislang keine Lärmwerte vorliegen.“</p> <p>Diese Aussage verwundert, da der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplans sowohl im Textteil als auch in den Abbildungen die Lärmwerte aufführt, die für eine Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahme wesentlich sind. Von daher wäre nach Ansicht des Gutachters eine konkrete Stellungnahme durchaus möglich gewesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN BAD FRIEDRICHSHALL

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>Richtlinien-StV) in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Bei straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen muss die Berechnung des Beurteilungspegels nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen –Ausgabe 2019- RLS-19 erfolgen.</p> <p>Bei der Ermessensausübung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen, weshalb bereits ab diesen Werten gewichtige Gründe gegen die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen sprechen müssen. Bei einer Überschreitung dieser Werte um 2 dB (A) reduziert sich das Ermessen bis hin zu einer grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung auf den betroffenen Straßenabschnitten, es sei denn, dass dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile (Luftreinhaltung, Verkehrsverlagerung, Leistungsfähigkeit, etc.) als unverhältnismäßig erscheint. Bei Lärmpegeln welche die grundrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten – ab 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts - muss die Lärmsituation abwägungsgerecht gelöst werden.</p> <p>Je geringer die Lärmwerte sind, umso mehr ist auch die Frage von Bedeutung, ob die Lärmbeeinträchtigungen jenseits dessen liegen, was als „ortsüblich“ hingenommen werden muss. Maßstab für diese Bewertung können insbesondere eine bedeutende Zunahme der Verkehrsmenge oder besondere Beeinträchtigungen durch eine bestimmte Verkehrsart sein.</p> <p>Im Zuge des Ermessens sind u.a. folgende maßgeblichen Aspekte im Einzelfall zu prüfen:</p>	

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN BAD FRIEDRICHSHALL

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>Bewertung von Verdrängungseffekten, die Belange des fließenden Verkehrs, Verkehrsbedeutung der Straße, Auswirkungen auf den ÖPNV, Auswirkungen auf den Fuß- und Radverkehr, konkret anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärminderung, mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung, Anpassungsbedarf bei Lichtsignalanlagen (Grüne Welle), Auswirkungen auf die Luftreinhaltung (nur in Bereichen mit Überschreitungen von Grenzwerten für Luftschadstoffe), Akzeptanz der Maßnahme beim Verkehrsteilnehmer (Erkenntnisse zur V 85).</p> <p>Eine verkehrsbeschränkende Maßnahme, die ohne Abwägungsfehler in einem Lärmaktionsplan (LAP) festgelegt wurde und für die die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO, insbesondere eine Gefahrenlage, gegeben sind, ist von der Straßenverkehrsbehörde umzusetzen.</p> <p>Der fachrechtliche Ermessensspielraum der Behörde wird durch die Lärmaktionsplanung der Kommune überlagert (VGH Baden-Württemberg, 10 S 2449/17, Rn. 28). Dies gilt aber nur, sofern die Kommune zur Aufstellung eines LAP verpflichtet ist, nicht hingegen, wenn der LAP freiwillig aufgestellt wird. Gemeinde- und Kreisstraßen sind daher grundsätzlich nicht von einer Bindungswirkung erfasst, es sei denn die Verkehrsmenge liegt über drei Millionen Fahrzeuge pro Jahr.</p> <p>Die Entscheidung über vorliegende straßenverkehrsrechtliche Anordnung obliegt der unteren Straßenverkehrsbehörde und ist dort im Einzelfallverfahren zu beantragen. Der Zustimmungsvorbehalt beim Regierungspräsidium</p>	

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN BAD FRIEDRICHSHALL

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>Stuttgart bleibt auf Strecken außerorts weiterhin bestehen.</p> <p>Die Prüfung des Regierungspräsidiums Stuttgart wird sich an den dargestellten Kriterien orientieren. Da bislang keine Lärmwerte vorliegen, kann nur eine pauschale Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sollen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörden oder der Gemeinden angeordnet werden und kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche und andere Maßnahmen sein (z.B. Lärmschutzwände/-wälle, Belagsmaßnahmen oder Schallschutzfenster).</p> <p>Insofern wäre auch eine zeitliche Befristung der Geschwindigkeitsbeschränkung bis zur Umsetzung anderer geplanter Maßnahmen (z.B. lärmarmen Straßenbelag, Ortsumfahrung) denkbar, um eine sofortige und spürbare Entlastung für die Anwohner erreichen zu können.</p> <p>Bauliche Maßnahme:</p> <p>Maßnahme 5:</p> <p>Einbau einer geschwindigkeitsdämpfend wirkenden Mittelinsel auf der L 1096 im Ortseingangsbereich von Untergriesheim aus Richtung Heuchlingen (Genehmigung)</p> <p>Eine Mittelinsel kann aus Gründen der Verkehrssicherheit, jedoch nicht aus Gründen des Lärmschutzes, errichtet werden.</p> <p>Unter folgenden Voraussetzungen können bauliche Mittelinseln vorgesehen werden:</p>	<p>Zu Maßnahme 5:</p> <p>Dass eine Mittelinsel „aus Gründen des Lärmschutzes“ nicht errichtet werden kann, verwundert sehr. Dem Gutachter ist keine Vorschrift oder gesetzliche Regelung bekannt, die eine solche geschwindigkeitsdämpfend wirkende Maßnahme im Ortseingangsbereich nicht zulässt. Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen führt in dem Wissensdokument „Hinweise zur EU-Umweltgesetzgebung in der Verkehrsplanungspraxis, Teil 2: Lärmaktionsplan“ aus dem Jahr 2011 ausdrücklich die „...<i>Senkung des</i></p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN BAD FRIEDRICHSHALL

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> - Die gemessenen Geschwindigkeiten liegen wesentlich über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortseinfahrtsbereich. - Unmittelbar im oder nach dem Ortseinfahrtsbereich bestehen besondere Konfliktpunkte (Schulen, Kindergärten mit häufiger Fußgängerquerung, Knotenpunkte, unübersichtliche Gefahrenstellen...). Ein Nachweis der Gefahrenstelle ist z.B. durch ein Bestandsaudit oder eine Verkehrsschau zu erbringen. - Die straßenräumlichen Voraussetzungen für die baulichen Maßnahmen (ausreichende Flächen, Sichten) müssen gegeben sein. <p>Sofern alle o.g. Voraussetzungen vorliegen, können geschwindigkeitsdämpfende Mittelinseln vorgesehen werden.</p> <p>Die baurechtlichen Voraussetzungen müssen hierfür von der Gemeinde geschaffen werden. Die Planung ist mit dem Baulastträger der Straße, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen. Vor Baubeginn sind dem Referat 47.1, Baureferat Nord, des Regierungspräsidiums Stuttgart detaillierte Ausführungspläne sowie ein Sicherheitsaudit zur Freigabe vorzulegen. Die Kosten einschließlich der Ablösekosten für Unterhaltung und Erhaltung sind von der Gemeinde zu tragen.</p> <p>Maßnahme 6.1:</p> <p>Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags nach Tab. 4a der RLS-19 auf der OD Untergriesheim (L 1096)</p>	<p><i>Geschwindigkeitsniveaus“ als „...eine effektive, kostengünstige und kurzfristig umsetzbare Maßnahme zur Lärminderung“ an. Dabei wird die „...Straßenraumgestaltung zur optischen Einengung des Straßenraumprofils“ als eine konkrete Maßnahme zur Geschwindigkeitsreduktion genannt. Die in Bild 99 der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006)“ dargestellten Grundformen von Mittelinseln mit Fahrstreifenversatz führen nachweislich zu einer wirksamen Geschwindigkeitsdämpfung im Ortseingangsbereich.</i></p> <p>Die Hinweise der Straßenbauverwaltung bezüglich der Voraussetzungen für „bauliche Mittelinseln“ werden jedoch bei der Planung beachtet.</p> <p>Die Maßnahme 5 bleibt Bestandteil des Maßnahmenkatalogs des Lärmaktionsplans.</p> <p>Zu Maßnahme 6.1 und 6.2:</p> <p>Die vorherige Einschätzung des Gutachters im Entwurf des Lärmaktionsplans, Seite 28 bezüglich des zu erwartenden Inhalts der Stellungnahme der Straßenbauverwaltung</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN BAD FRIEDRICHSHALL

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>Die Verwendung eines höher lärmabsorbierenden Belags ist grundsätzlich möglich, sofern hinsichtlich des betroffenen Streckenabschnittes Erhaltungsmaßnahmen anstehen. Insofern wird von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart bei allen vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen anhand des aktuellen Sachstands (z.B. technisches Regelwerk, Lärmbelastung) geprüft, ob die Voraussetzungen für den Einsatz eines solchen Belags vorliegen und dieser eingebracht werden kann. Gemäß der Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) auf Landesstraßen 2020 und Bundesstraßen 2019 sind in den genannten Bereichen keine prioritären Erhaltungsabschnitte ausgewiesen.</p> <p>Die nächste ZEB (Zustandserfassung und -bewertung) für die Landesstraßen in Baden-Württemberg ist für 2024 vorgesehen, die Ergebnisse liegen aber noch nicht abschließend vor. Die ZEB für Bundesstraßen in Baden-Württemberg wurden 2023 durchgeführt, die Ergebnisse liegen aber noch nicht abschließend vor. Auf Grundlage der Ergebnisse ist eine Aktualisierung des Erhaltungsmanagements für die Landesstraßen und Bundesstraßen in Baden-Württemberg geplant. Sollten die genannten Streckenabschnitte im kommenden Erhaltungsprogramm enthalten sein, erfolgt eine zustandsgerechte Instandsetzungsmaßnahme mit der Überprüfung eines möglichen Einsatzes von lärmabsorbierenden Belags innerhalb der Laufzeit des Programms.</p> <p>Maßnahme 6.2:</p> <p>Einbau eines lärm mindernden Fahrbahnbelags nach Tab. 4a der RLS-19 auf dem Straßenzug Hauptstraße –</p>	<p>wurde leider bestätigt. Es erfolgt – wie auch bei anderen Kommunen – lediglich ein Verweis auf die vor kurzem durchgeführten Zustandsbewertungen des Bundes- und Landesstraßennetzes in Baden-Württemberg und einer – zeitlich unbestimmten – darauffolgenden Entscheidung über die Verwendung eines lärm mindernden Fahrbahnbelags.</p> <p>Der Kooperationserlass – Lärmaktionsplanung des Landesverkehrsministeriums vom 08.02.2023 verpflichtet jedoch die Straßenbauverwaltung beim Vorliegen gesundheitsgefährdender Lärmbelastungen (wie an der L 1096 in der OD Untergriesheim und an der L 1088 auf dem Straßenzug Hauptstraße – Neuenstadter Straße) die Lärmbelastung durch geeignete Maßnahmen zu mindern bzw. zu beseitigen. Diese Vorgabe der Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg wird von der Straßenbauverwaltung des Landes – nicht nur im vorliegenden Fall – vollkommen ignoriert. Sie kommt damit nach Ansicht des Gutachters nicht ihrer Verpflichtung als Baulastträger der Landesstraßen nach.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung des Landes wird aufgefordert, nach den Vorgaben des Kooperationserlasses zeitnah eine Lösung für die teilweise gesundheitsgefährdende Lärmsituation in den genannten Bereichen herbeizuführen.</p> <p>Die Maßnahmen 6.1 und 6.2 bleiben Bestandteile des Maßnahmenkatalogs des Lärmaktionsplans.</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN BAD FRIEDRICHSHALL

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>Neuenstadter Straße (L 1088)</p> <p>Die Verwendung eines höher lärmabsorbierenden Belags ist grundsätzlich möglich, sofern hinsichtlich des betroffenen Streckenabschnittes Erhaltungsmaßnahmen anstehen. Insofern wird von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart bei allen vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen anhand des aktuellen Sachstands (z.B. technisches Regelwerk, Lärmbelastung) geprüft, ob die Voraussetzungen für den Einsatz eines solchen Belags vorliegen und dieser eingebracht werden kann. Gemäß der Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) auf Landesstraßen 2020 und Bundesstraßen 2019 sind in den genannten Bereichen keine prioritären Erhaltungsabschnitte ausgewiesen.</p> <p>Die nächste ZEB (Zustandserfassung und -bewertung) für die Landesstraßen in Baden-Württemberg ist für 2024 vorgesehen, die Ergebnisse liegen aber noch nicht abschließend vor. Die ZEB für Bundesstraßen in Baden-Württemberg wurden 2023 durchgeführt, die Ergebnisse liegen aber noch nicht abschließend vor. Auf Grundlage der Ergebnisse ist eine Aktualisierung des Erhaltungsmanagements für die Landesstraßen und Bundesstraßen in Baden-Württemberg geplant. Sollten die genannten Streckenabschnitte im kommenden Erhaltungsprogramm enthalten sein, erfolgt eine zustandsgerechte Instandsetzungsmaßnahme mit der Überprüfung eines möglichen Einsatzes von lärmabsorbierenden Belags innerhalb der Laufzeit des Programms.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	